

Abschlussklärung des Runden Tisches zur Zukunft der Windenergie in Niedersachsen

Präambel

Um das bundesweite Ziel von 65 Prozent Strom aus Erneuerbaren 2030 zu realisieren, ist rechnerisch ein Zubau von Windenergie an Land von mindestens fünf Gigawatt Leistung pro Jahr erforderlich. Ein starker Ausbau der Windenergie ist auch vor dem Hintergrund des schrittweisen Ausstiegs aus der Kohleverstromung bis spätestens 2038 und zur Erreichung der Klimaziele von entscheidender Bedeutung.

Dazu bedarf es insbesondere wichtiger Weichenstellungen auf Bundesebene. Auf Initiative Niedersachsens haben die Ministerpräsidentin und die Ministerpräsidenten der norddeutschen Bundesländer der Bundeskanzlerin dazu am 28. November 2019 einen Elf-Punkte-Plan vorgeschlagen, um die Rahmenbedingungen für den weiteren Ausbau der Windenergie substantiell zu verbessern.

Kernelemente des Windenergieausbaus an Land sind verfügbare Flächen, zügige und rechtssichere Genehmigungsverfahren sowie die Verbesserung der Akzeptanz vor Ort. Deshalb müssen etablierte Windenergie-Standorte soweit wie möglich für das Repowering erhalten werden. In den nächsten fünf Jahren fallen etwa 4.000 MW in Niedersachsen aus der EEG-Förderung. Das entspricht rund 35 Prozent der in Niedersachsen installierten Windenergieleistung. Es droht somit ein Rückgang der installierten Windenergieleistung.

Die Beteiligung der Standort- und Nachbargemeinden an der Wertschöpfung der Windparks muss bundeseinheitlich möglich sein. Pauschale Abstände zur Wohnbebauung sind ungeeignet, um für mehr Akzeptanz zu sorgen und verhindern den notwendigen Ausbau der Windenergie.

Für das Gelingen der Energiewende leistet die Windenergie-Branche in Niedersachsen ökonomisch und technologisch einen wichtigen Beitrag. Sie braucht eine verlässliche Perspektive für einen Heimatmarkt, um Technologievorsprung und Arbeitsplätze zu erhalten. Niedersachsen ist das „Windenergieland Nummer 1“. Daher soll dieser Impuls von Niedersachsen ausgehen.

Beim Runden Tisch „Zukunft der Windenergie in Niedersachsen“ am 14.01.2020 wurde zwischen den Beteiligten verabredet, Handlungsvorschläge und Maßnahmenvorschläge für durchgreifende Verbesserungen beim Ausbau der Windenergie an Land in Niedersachsen zu erarbeiten.

Vom 29. bis 31.01.2020 sowie am 13.02.2020 haben im MU Besprechungen stattgefunden. Ziel war es, zu den drei Themenclustern „Flächenverfügbarkeit“, „Verfahren“ und „Akzeptanz“ konkrete Vorschläge zu erarbeiten – insbesondere zu solchen Punkten, die für den weiteren Ausbau der Windenergie von wesentlicher Bedeutung sind und sich im Schwerpunkt auf Maßnahmen beziehen, die unmittelbar auf Landes- und kommunaler Ebene umgesetzt werden können.

Dort, wo ein Handeln des Bundes erforderlich ist, wurden entsprechende Vorstellungen bzw. Initiativen aufgenommen.

Auf dieser Grundlage hat sich der Runde Tisch am 03.03.2020 auf die nachfolgenden Handlungsempfehlungen und Maßnahmenvorschläge verständigt:

1. Flächenverfügbarkeit verbessern

Es ist allen Beteiligten deutlich geworden, dass es künftig einen höheren Flächenbedarf für den Ausbau der Windenergie an Land gibt.

Der sich in der abschließenden parlamentarischen Beratung befindende Entwurf für ein Niedersächsisches Klimagesetz (NKlimaG-E.) sieht vor, dass „das Land mit der Raumordnung und der Landesplanung die Möglichkeit (unterstützt), die zum Erreichen der in §4 Abs. 1 genannten Ziele geeignete Flächen für den Ausbau der erneuerbaren Energie zur Verfügung stellt“ (§ 9 Flächen zum Ausbau erneuerbarer Energien).

a) Flächenbedarf und Flächenziel im LROP und WEE festlegen

Um die konkrete Verfügbarkeit von hinreichenden Flächen für den weiteren Ausbau der Windenergie an Land sicherzustellen, wird die Landesregierung im Rahmen der Novellierung des Landesraumordnungsprogramms (LROP) als Grundsatz der Raumordnung einen Flächenbedarf von 1,4 Prozent bis 2030 sowie 2,1 Prozent ab 2030 für die Windenergie an Land aufnehmen. Dies erfolgt nicht landkreisscharf. Bei der laufenden Novellierung des Windenergieerlasses (WEE) wird derselbe Bedarf als Flächenziel festgelegt. Existierende bzw. durch Beschluss in Aufstellung befindliche Regionale Raumordnungsprogramme (RROP) bleiben davon zunächst unberührt. Bei der Fortschreibung der RROP sollen die entsprechenden Anpassungen auf die Flächengrundsätze bis 2030 erfolgen.

b) Windenergie im Wald behutsam ermöglichen

Zwar lassen LROP (Nr. 4.2 Ziffer 4 S. 8) und WEE auch heute schon rechtlich zu, Windenergie im Wald in engen Grenzen zu ermöglichen. Davon sollte mehr Gebrauch gemacht werden. Vor dem Hintergrund eines erhöhten Flächenbedarfs und vielfältiger Flächenkonkurrenzen kann der Wald jedoch als zusätzliche Potentialfläche betrachtet werden.

Allerdings wird die potenzielle Nutzung von Windenergie im Wald mindestens in Schutzgebieten und anderen ökologisch besonders wertvollen, insbesondere auch alten Waldstandorten ausgeschlossen bleiben. Ein zu entwickelnder Katalog mit konkreten Kriterien beschreibt die zulässige Gebietskulisse (Ausschluss u.a. von FFH- und Vogelschutzgebieten, Naturschutzgebieten, artenschutzrelevanten Beständen, geschützten Biotopen, Biosphärenreservaten, Waldschutzgebieten, unzerschnittene Waldgebiete, Flächen mit besonderer Erholungsfunktion). Ziel ist, diesen Kriterienkatalog zeitgleich mit dem WEE zu veröffentlichen.

c) Repowering

Zur Stärkung der Ertüchtigung bzw. Nachnutzung von etablierten Standorten der Windenergie wird kurzfristig eine Repowering-Potentialanalyse¹ für Bestandswindenergieanlagen durchgeführt, die bis 2025 zu Anlagen älter als 20 Jahre werden. Diese Analyse soll veröffentlicht werden und den kommunalen Planungsträgern als Entscheidungshilfe und zur Identifikation repowerbarer bzw. nicht-repowerbarer

¹ Auftragsvergabe wird geprüft

Windenergieanlagen dienen. Dazu ist eine Datenerfassung zu Standorten (Info des Landes, welche Standorte repowert werden können) erforderlich.

Der Planungsgrundsatz im LROP zugunsten des Repowering von Altstandorten (ggf. auch mit PV) wird beibehalten. Es müssen zudem die planerischen Gestaltungsmöglichkeiten genutzt und zusätzliche Ansätze zur Erleichterung des Repowerings entwickelt werden, auf deren Grundlage über die Weiternutzung der planerisch gesicherten Windenergie-Standorte entschieden werden kann.

Die Windindustrie sollte zudem für Repoweringstandorte geeignete Windenergieanlagen anbieten. Die Landesregierung wird sich auf Bundesebene dafür einsetzen, für das Repowering geeignete Standorte im Rahmen der beihilferechtlichen Rahmenbedingungen (De-Minimis-Regeln) von Ausschreibungen auszunehmen.

d) Weitere Forderungen/Bundesebene

Pauschale Mindestabstände für Windenergieanlagen würden die Potentialfläche in Niedersachsen erheblich reduzieren und den Ausbau erneuerbarer Energien gefährden. Sofern dennoch der Bund eine solche Regelung einführt, ist für Niedersachsen eine abweichende Regelung vorgesehen.

Um bestehende Potentialflächen nutzen zu können, sollte der Schutzbereich von Drehfunkfeuer von 15 km auf 10 km Radius (internationaler Standard DVOR) reduziert werden, sofern damit nicht im Einzelfall die Sicherheit des Luftverkehrs beeinträchtigt wird.

2. Verfahren beschleunigen

Die gezielte Beschleunigung von Genehmigungsverfahren ist dringend erforderlich, um den Ausbau der Windenergie an Land insgesamt zu verbessern. Zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren sollte/sollten:

- bei Anfragen von kommunalen Dienststellen an oberste und obere Landesbehörden eine qualifizierte Eingangsbestätigung erstellt werden.
- eine 14-tägige Reaktionszeit bei Anfragen gewährleistet werden.
- das Land entsprechende Reaktionszeiten mit Bundesdienststellen (z.B. Bundeswehr) anstreben.
- in der Regel Antragskonferenzen/Scopingtermine/Checklisten für Antragsteller etabliert werden.
- Möglichkeiten zur elektronischen Verfahrensführung (z. B. Nutzung von ELiA) bei Land und Kommunen genutzt werden.
- Koordinatoren für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren in den Landkreisen und kreisfreien Städten bestellt werden, die innerhalb der eigenen Verwaltung die Zusammenarbeit der unteren Wasser-, Bodenschutz-, Naturschutz-, Baubehörde etc. koordinieren.
- vom Land der fachliche Austausch intensiviert und hierzu bedarfsgerecht sowie kostenlos Veranstaltungen angeboten werden (Dienstbesprechungen, Informationsveranstaltungen, Fortbildungen).
- vom Land Regionale Raumordnungsprogramme zügig genehmigt werden.

- geprüft werden, ob zur Optimierung bei der zuständigen Gerichtsbarkeit „Windkammern“/„Windsenate“ gebildet werden können.
- eine vom Land bereitgestellte Serviceeinrichtung aufgebaut werden, die die Genehmigungsbehörden unterstützt.

Im Bereich des Natur- und Artenschutzes sollte/sollten darüber hinaus:

- vorliegende Einzelerkenntnisse von qualifizierten Stellen (auch von Projektierern) zu Artenvalidierungen bei der Fachbehörde für Naturschutz zusammengeführt werden, um die Datengrundlage zu stärken.
- Naturschutzverbände auch bei Genehmigungsverfahren ohne UVP freiwillig einbezogen werden.
- der Betrieb des Fachinformationssystems Naturschutz (FIS-N) mit der Folge einer Beschleunigung von Planungsverfahren durch schnellere Datenbereitstellung verbessert werden.
- Datenerfassungssysteme und Plattformen der Naturschutzvereinigungen sollen durch das Land gefördert und zur Erfassung von artenschutzrelevanten Daten eingebunden werden.
- Die Möglichkeit einer gesetzlichen Ermächtigung auf Landes- und/oder Bundesebene geprüft werden, Vorhabenträger zu verpflichten, ihre Daten auch in standardisierten Formaten (ggf. über die Zulassungsbehörde) an eine noch zu bestimmende Stelle zu übermitteln.
- die Möglichkeit einer Typenprüfung als aufschiebende Bedingung genutzt werden.
- Das Land entwickelt Artenschutzprogramme zur Bestandsverbesserung der von Windenergieanlagen besonders gefährdeten Arten.
 - Zur Festlegung von Möglichkeiten der Einbindung dieser Programme bei der Planung von WEA wird ein gesonderter Kriterienkatalog als Ergänzung des WEE erarbeitet.
 - Die Etablierung eines niedersächsischen Zentrums zur Koordinierung der Artenschutzmaßnahmen der Programme sowie zur Unterstützung der WEA-Planung wird geprüft.

3. Akzeptanz stärken

Der Ausbau der Windenergie ist auf öffentliche Akzeptanz angewiesen. Um die Akzeptanz gezielt zu stärken, soll grundsätzlich eine finanzielle Beteiligung der betroffenen Gemeinden an der Wertschöpfung bundeseinheitlich ermöglicht werden. Ihre Verwendung der Mittel soll dem Allgemeinwohl dienen und für die Bürger transparent und sichtbar eingesetzt werden, damit der zusätzliche Nutzen für die Anwohner unmittelbar spürbar wird und somit zur Akzeptanzsteigerung beiträgt.

Eine Beteiligung der Kommunen an der Wertschöpfung in Höhe von 2 Prozent des aus den Windenergieanlagen erwirtschafteten Umsatzes – mindestens jedoch 10.000 Euro

jährlich pro Anlage² – muss an die Gemeinden gehen und dort ohne Anrechnung auf die Finanzkraft verbleiben. Die Entscheidung über die Verwendung dieser Mittel und einer möglichen Bürgerbeteiligung obliegt dem Rat. Der Erfolg der Maßnahme soll evaluiert werden.

Sollte es in absehbarer Zeit zu keiner Einigung auf Bundesebene kommen, wird das Land kurzfristig eine landeseigene Regelung schaffen.

Schließlich werden ein konsequentes Bekenntnis zum standorterhaltenden Repowering sowie eine breit getragene Kampagne für die Windenergie zur Akzeptanzstärkung beitragen. Auch die Rolle der Windindustrie als Arbeitgeber wird dabei adressiert. Arbeitgeber und Gewerkschaften werden einen Dialog über die Attraktivität und Zukunftsfähigkeit der Arbeitsplätze in der Branche führen.

MP
MU
MW
ML
NLT
NSGB
NST
NABU
BUND
BDEW
VKU
LEE
BWE Niedersachsen
ENERCON
GE
Vestas/VDMA
IG Metall Bezirk Küste
IGBCE

² Sonderregelungen für repowerte Anlagen müssen geprüft werden.